

## Stellungnahme zum Entwurf der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe

### Vorbemerkung

Der Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe (BLGS) e. V. begrüßt es sehr, dass nun endlich die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zum Pflegeberufegesetz vorgelegt wurde. Grundsätzlich besteht dadurch größere Handlungssicherheit für die Schulen in den Gesundheitsfachberufen und damit auch für die Auszubildenden. Wir hoffen sehr, dass das dazugehörige Gesetzgebungsverfahren noch vor der Sommerpause 2018 abgeschlossen sein wird.

**Es fehlt jedoch noch ein grundsätzliches Finanzierungskonzept für die zukünftige Ausbildung, um abschließend auch wirtschaftliche Planungssicherheit für alle Beteiligten zu gewährleisten.** Hier fordern wir die Bundesregierung auf, auch in diesem Punkt zügig ein entsprechendes tragfähiges Konzept vorzulegen.

Die Kritikpunkte zu einzelnen Aspekten des Entwurfes zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung finden sich im Folgenden:

### § 1 Inhalt und Gliederung der Ausbildung

#### (4) Fehlzeiten:

**Fundstelle Satz 1:** Fehlzeiten können nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufegesetzes angerechnet werden, soweit diese einen Umfang von 25 Prozent der Stunden eines Pflichteinsatzes nicht überschreiten.

**Änderungsvorschlag:** Fehlzeiten können nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 des Pflegeberufegesetzes angerechnet werden, soweit diese einen Umfang von 10 Prozent der Stunden eines Pflichteinsatzes nicht überschreiten.

**Begründung:** Die 10%-Regelung erfasst die Fehlzeiten nach der Richtlinie 2005/36/EG (Mindestausbildungsdauer). Die Schulen müssen bei Prüfungszulassung den ordnungsgemäßen Verlauf der Ausbildung nachweisen (§ 3 Absatz 5 und § 12 Absatz 2). Damit ist eine weiterführende Regelung nicht nötig und schafft u.E. unnötigen Dokumentationsaufwand und Nachweispflicht.

## **(6) Nachtdienst:**

**Fundstelle Satz 1:** Unter Aufsicht von Inhabern einer Erlaubnis nach §§ 1 Absatz 1, 58 Absatz 1 und Absatz 2 oder § 64 des Pflegeberufgesetzes sollen ab der zweiten Hälfte der Ausbildungszeit mindestens 80, höchstens 120 Stunden im Rahmen des Nachtdienstes abgeleistet werden.

**Änderungsvorschlag:** Unter Aufsicht von Inhabern einer Erlaubnis nach §§ 1 Absatz 1, 58 Absatz 1 und Absatz 2 oder § 64 des Pflegeberufgesetzes sollen während der Ausbildungszeit mindestens 80, höchstens 120 Stunden im Rahmen des Nachtdienstes abgeleistet werden.

**Begründung:** Um den erforderlichen Umfang an Nachtdiensten für alle Auszubildenden gewährleisten zu können, benötigen die Ausbildungsträger mehr Flexibilität bei der Planung. Deshalb dürfen die Nachtdienste nicht auf die zweite Ausbildungshälfte beschränkt werden. Das Jugendschutzgesetz ist einzuhalten.

## **§ 4 Praxisanleitung**

### **(4) Betreuung der Einsätze:**

**Fundstelle Satz 1:** Während des Orientierungseinsatzes, der Pflichteinsätze in Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes und des Vertiefungseinsatzes erfolgt die Praxisanleitung nach Absatz 1 Satz 2 durch Personen, die über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung als Inhaberin oder Inhaber einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1, nach § 58 Absatz 1 oder Absatz 2 oder nach § 64 des Pflegeberufgesetzes in dem jeweiligen Einsatzbereich in den letzten fünf Jahren und die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter nach Absatz 3 verfügen.

**Änderungsvorschlag:** Während des Orientierungseinsatzes, der Pflichteinsätze in Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes und des Vertiefungseinsatzes erfolgt die Praxisanleitung nach Absatz 1 Satz 2 durch Personen, die über die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter nach Absatz 3 verfügen.

**Begründung:** Die o.g. Anforderungen an die Berufserfahrung im Einsatzbereich sind weder aus fachlicher noch aus didaktischer Perspektive notwendig. Aufgrund der hohen Fluktuation in der Pflege schätzen wir die Forderung überdies als völlig unrealistisch ein.

### **(3) Zusatzqualifikation Praxisanleitung:**

**Fundstelle Satz 1:** Die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter ist durch eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden und kontinuierliche insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich nachzuweisen.

**Änderungsvorschlag:** Die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter ist durch eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 720 Stunden und kontinuierliche insbesondere berufspädagogische Fortbildung im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich nachzuweisen.

**Begründung:** Die pädagogisch-didaktischen Kompetenzanforderungen an die Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter entsprechen im Wesentlichen denen schulischer Lehrkräfte. Die hierfür notwendigen Kompetenzen können nicht in 300 Stunden ausgebildet werden. Erforderlich wäre eigentlich ein BA-Abschluss. Zumindest aber darf der Umfang der Weiterbildung den Standard der in der Pflege anerkannten Fachweiterbildungen von 720 Stunden nicht unterschreiten. Eigentlich müsste er diesen noch deutlich übersteigen, da sich Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter mit der Pädagogik/Didaktik ein völlig neues Fachgebiet aneignen müssen, wofür sie (im Gegensatz zu den anderen Fachweiterbildungen) auf keinerlei Vorkenntnisse aus ihrer Pflegeausbildung zurückgreifen können.

## § 5 Praxisbegleitung

**Fundstelle Sätze 1 und 2:** Die Pflegeschule stellt durch ihre Lehrkräfte für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisbegleitung in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung in angemessenem Umfang sicher. [...] erfolgen.

**Hinweis:** Die Praxisbesuche inklusive der Fahrzeit zu und von den Einsatzorten müssen in das Stundendeputat Eingang finden und refinanziert werden.

## § 6 Jahreszeugnisse

### (1) Zeugniserstellung

**Fundstelle Satz 1:** Zum Ende eines jeden Ausbildungsjahres erteilt die Pflegeschule den Auszubildenden ein Zeugnis über die im Unterricht und in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungen.

**Änderungsvorschlag:** Zum Ende des ersten und zweiten Ausbildungsjahres erteilt die Pflegeschule den Auszubildenden ein Zeugnis über die im Unterricht und in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungen. Für das dritte Ausbildungsjahr wird das Zeugnis aus den Noten gebildet, die vor der fristgemäßen Festlegung der Vornoten erbracht wurden.

**Begründung:** Ein Jahreszeugnis zum Ende des dritten Ausbildungsjahres hat keine sinnvolle Funktion mehr, da zu diesem Zeitpunkt das Examenszeugnis vergeben und die Ausbildung abgeschlossen wird.

**Fundstelle Satz 2:** Für jeden der beiden Bereiche ist eine Note auszuweisen.

**Änderungsvorschlag:** Für den praktischen Ausbildungsbereich ist eine Note, für den Unterrichtsbereich sind zwei Noten (eine schriftliche und eine mündliche) auszuweisen.

**Begründung:** Die staatliche Prüfung erfordert auch eine mündliche Vornote (vgl. §14).

## § 7 Zwischenprüfung

### (1) Zeitpunkt und Funktion

**Fundstelle Satz 1:** Gegenstand der Zwischenprüfung nach § 6 Absatz 5 des Pflegeberufgesetzes ist die Ermittlung des Ausbildungsstandes zum Ende des zweiten Ausbildungsdrittels.

**Änderungsvorschlag:** Gegenstand der Zwischenprüfung nach § 6 Absatz 5 des Pflegeberufgesetzes ist die Ermittlung des Ausbildungsstandes im zweiten Ausbildungsjahr. Die genaue Festlegung des Zeitpunkts der Zwischenprüfung innerhalb des zweiten Ausbildungsjahrs obliegt der Schule.

**Begründung:** Bei Festlegung auf das Ende des zweiten Jahres fällt die Zwischenprüfung mit den Examensprüfungen des vorherigen Jahrgangs zusammen. Das ist für die meisten Schulen organisatorisch nicht zu leisten.

**Fundstelle Satz 2:** Die Ausbildung kann unabhängig vom Ergebnis der Zwischenprüfung fortgesetzt werden.

**Änderungsvorschlag:** Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Fortsetzung der Ausbildung.

**Begründung:** Eine potenzielle Gefährdung des Ausbildungsziels kann bereits mit Hilfe der laufenden Prüfungen und anhand der Jahreszeugnisse festgestellt und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Die Festlegung und Durchführung der Zwischenprüfung einschließlich der unter Anlage 1 abzu prüfenden Kompetenzen sind in der vorgelegten Form weder sinnvoll noch angemessen umzusetzen, da sie ohne Relevanz für den Ausbildungsverlauf sind. Die Ergebnisse für die ggf. neu entstehenden Helferberufen in den Ländern zu nutzen ist pädagogisch und fachlich unhaltbar.

## § 11 Prüfungsausschuss

### (3) Vorsitzende / Vorsitzender

**Fundstelle:** Das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Es wird bei der Durchführung ihrer oder seiner Aufgaben von der zuständigen Behörde unterstützt. Es bestimmt auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters die Fachprüferinnen oder Fachprüfer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die einzelnen Prüfungsbereiche des schriftlichen Teils der Prüfung und für den mündlichen und praktischen Teil der Prüfung.

**Änderungsvorschlag:** Das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Seine Aufgabe ist die Beaufsichtigung des formal korrekten Prüfungsablaufs. Es wird bei der Durchführung ihrer oder seiner Aufgaben von der zuständigen Behörde unterstützt. Es bestimmt auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters die Fachprüferinnen oder Fachprüfer und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für

die einzelnen Prüfungsbereiche des schriftlichen Teils der Prüfung und für den mündlichen und praktischen Teil der Prüfung.

**Begründung:** Es kann nicht immer davon ausgegangen werden, dass die oder der Prüfungsvorsitzende über die für eine Benotung erforderliche fachliche und pädagogische Kompetenz verfügt. Ihre bzw. seine Aufgabe sollte daher grundsätzlich auf die formalen Aspekte des Prüfungsverlaufs beschränkt sein. Bei entsprechend vorliegender Fachkompetenz kann die Aufgabe gemäß §15 (4) Satz 3 erweitert werden.

## § 16 Mündlicher Teil der Prüfung

### (2) Prüfungsaufgabe

**Fundstelle Satz 2:** Die Prüfungsaufgabe besteht in der Bearbeitung einer Fallsituation aus einem anderen Versorgungskontext als dem der praktischen Prüfung und bezieht sich auch auf eine andere Altersstufe, der die zu pflegenden Menschen angehören.

**Änderungsvorschlag:** Die Prüfungsaufgabe besteht in der Bearbeitung einer Fallsituation mit Bezug auf alle Altersstufen und Versorgungskontexte.

**Begründung:** Um die Generalistik in der Ausbildung und in den Prüfungen abzubilden, muss sich der Prüfling im Rahmen der mündlichen Prüfung mit den Inhalten aller Versorgungssettings und Lebensalter auseinandersetzen. Eine Eingrenzung führt zu einem verengenden Lernverhalten und schließt pflegerische Kompetenzen aus.

### (4) Prüferinnen und Prüfer

**Fundstelle Satz 2:** Eine weitere Lehrkraft der Pflegeschule soll der Prüfung als Beisitzerin oder Beisitzer und zur Protokollführung beiwohnen.

**Änderungsvorschlag:** Eine weitere Lehrkraft der Pflegeschule oder eine andere fachlich geeignete Person soll der Prüfung als Beisitzerin oder Beisitzer und zur Protokollführung beiwohnen.

**Begründung:** Die Verpflichtung von drei Lehrpersonen pro Prüfung ist insbesondere für kleinere Schulen organisatorisch kaum zu bewältigen. Hier muss eine praktikable Möglichkeit geschaffen werden, um kleinere Schulen personell zu entlasten.

**Fundstelle Satz 3:** Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und dabei selbst Prüfungsfragen zu stellen.

**Änderungsvorschlag:** Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und dabei selbst Prüfungsfragen zu stellen, sofern sie oder er einschlägig fachlich qualifiziert ist.

**Begründung:** Unzureichend qualifizierte Vorsitzende könnten durch unsachgemäße Fragen oder Kommentare u.U. den Prüfungsverlauf negativ beeinflussen.

## § 17 Praktischer Teil der Prüfung

### (3) Prüfungsaufgabe

**Fundstelle Satz 2:** Sie wird auf Vorschlag der Pflegeschule im Einverständnis mit dem zu pflegenden Menschen und dem für den zu pflegenden Menschen verantwortlichen Fachpersonal und im Benehmen mit den Fachprüferinnen und Fachprüfern und der Pflegeeinrichtungen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

**Änderungsvorschlag:** Sie wird auf Vorschlag der Pflegeschule im Einverständnis mit dem zu pflegenden Menschen und dem für den zu pflegenden Menschen verantwortlichen Fachpersonal und im Benehmen mit den Fachprüferinnen und Fachprüfern bestimmt.

**Begründung:** Die Prüfungsaufgaben sollten durch die Fachprüfer im Benehmen mit den Zu-Pflegenden und dem verantwortlichen Fachpersonal festgelegt werden. Prüfungsvorsitzende sollten hierüber nicht bestimmen, da nicht immer davon ausgegangen werden kann, dass diese über die hierfür notwendige Fachkompetenz verfügen. Zudem wäre der Aufwand für die Prüfungsvorsitzenden unverhältnismäßig.

## § 19 Bestehen und Wiederholung der staatlichen Prüfung, Zeugnis

### (4) Zulassung zur Wiederholung

**Fundstelle Sätze 1 und 2:** Hat der Prüfling eine schriftliche Aufsichtsarbeit nach § 15 Absatz 2 Satz 1, den praktischen Teil der Prüfung oder alle Teile der Prüfung zu wiederholen, so darf er zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer zusätzlichen Ausbildung teilgenommen hat. Dauer und Inhalt der zusätzlichen Ausbildung bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

**Änderungsvorschlag:** Hat der Prüfling den praktischen Teil der Prüfung nach §17 oder alle Teile der Prüfung zu wiederholen, so darf er zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer zusätzlichen Ausbildung teilgenommen hat. Dauer und Inhalt der zusätzlichen Ausbildung bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemeinsam mit der Schulleitung. Hat der Prüfling den schriftlichen Teil der Prüfung nach §15 und / oder den mündlichen Teil der Prüfung nach §16 zu wiederholen, so kann die Zulassung zur Wiederholungsprüfung an die Auflage einer zusätzlichen Ausbildung geknüpft werden. Über Notwendigkeit, Dauer und Inhalt der zusätzlichen Ausbildung bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemeinsam mit der Schulleitung.

**Begründung:** Die verpflichtende zusätzliche Ausbildung bei Nichtbestehen der praktischen Prüfung wird begrüßt. Bei Nichtbestehen schriftlicher und / oder mündlicher Prüfungsteile sollte es eine Kann-Bestimmung geben. Die Auflage einer zusätzlichen Ausbildung bei Nichtbestehen einzelner schriftlicher Prüfungsteile kann sinnvoll sein; unklar bleibt, warum dies bei Nichtbestehen der deutlich komplexeren mündlichen Prüfung nicht vorgesehen ist. Hier sollte die Leitung der Pflegeschule auf Basis ihrer pädagogischen Expertise gemeinsam mit der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses entscheiden.